



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Allerlei aus einem Strafrechtskommentar der guten alten Zeit. 2

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Allerlei aus einem Strafrechtskommentar der guten alten Zeit

2



In Leibesstrafen, die in Deutschland gebräuchlich seien, werden aufgeführt: das Rutenaushauen, Staupenschlag (immer mit ewiger Landesverweisung verbunden, es sei denn, daß man noch auf Besserung zu rechnen habe). Diese Strafe soll nicht durch die das Leben gefährdende Vergiftung der Ruten geschärft werden. Empfohlen wird, dem Nichtlandesverwiesenen einen Galgen auf den Rücken zu brennen. Ferner Abhauen der rechten Hand (ebenfalls mit Landesverweisung verbunden). Hat der Delinquent eine „dürre“ Hand, so soll eher diese als die gesunde abgehauen werden, und ist er ohne eine zweite Hand, so soll auf eine andre Leibesstrafe erkannt werden. Die Eidesfinger eines Meineidigen sollen abgehauen und an den Pranger genagelt werden. Herausreißung der Zunge durch den Nacken soll, da dies nicht ohne Lebensgefahr ausführbar sei, nur bei „schwören Lastern“ verhängt werden. Sonst soll man die Zunge vor dem Munde abschneiden oder abhauen, was nicht mit Lebensgefahr verbunden sei. Strasschärfend kann auch auf Abschneiden der Ohren erkannt werden. Die Verschickung auf die Galeere auf gewisse Zeit oder auf ewig wird in diesem letzten Falle der Todesstrafe gleich geachtet, weil die auf die Galeere geschickten „nit ein sondern tausend mal sterben wegen allerhand erleidender Mühseligkeiten und Strapazen“. Dahin gehören auch die Verurteilungen zum „schanzen in den Stadtgraben und andere öffentliche Arbeit mit Fußschellen zu verrichten“.

Als „Extraordinari“-Strafen sind gebräuchlich: Geldstrafe, Gefängnis und Landesverweisung. Armutshalber wird Geldstrafe in Reychen oder zeitliche Landesverweisung umgewandelt. Die Geldstrafe kann bis zur völligen Vermögensentziehung ausgedehnt werden. Das Gefängnis (Reychen) soll kein so „abschäulicher Winkel sein, allwo die Kräfte verschmachten und das Leben in Gefahr stehet“. Die zeitliche Landesverweisung soll zehn Jahre nicht übersteigen. Vor Exequierung der Landesverweisung hat der Verurteilte in urkundlicher Form eidlich „Urphede“ zu leisten, deren Verletzung ihn „als einen meineidigen Urphedbrecher“ strafbar macht. Kann der Urphedweigernde zur Leistung weder durch Gefängnis noch durch schmale Kost gezwungen werden, so soll der Gerichtsdienner die Urphede in seine Seele schwören, ein Fall, in

dem bei Verletzung der Urfehde an dem Verbrecher ebenfalls „die Strafe des Meineides unfehlbar vollstreckt werden“ soll. Im übrigen soll die Obrigkeit bei Erkennung willkürlicher Strafen „ihres besten Verstandes gebrauchen“. Als nach Fallbewandtnis geeignet und gebräuchlich werden beispielsweise erwähnt: an den Pranger stellen, in den Stock schlagen, in der Geigen führen, „item ichtwas, mit dene man eigentlich gefündiget hat, an Hals hengen als da seynd falsche Gewichter, Mäßen und dergleichen, item vor die Kirchthür mit brinnenden Kerzen und Ruthen zu stellen, item haimbliche oder öffentliche Geißelung, Buß, Kirchfahrten etc. zu Nail des abgeleitn Seel in Puncto einer culposen Entleibung etc. und was dergleichen noch mehr seyn und erdenkt werden mögen“.

Die Strafe soll in der Regel nur die Person des lebenden Verurteilten treffen. Wegen „abschäulichster Landesverräthereyen“ können aber auch die Leichname der Schuldigen ausgegraben und „mit öffentlicher Verunehrung angethan“ werden, „damit dero Gedächtnus in ewiger Welt-Zeit verdammet und verunehrt, auch das Gut confisciert werde und andere darob ein Abscheuen und Exempel nehmen können“. Wer sich einer Straftat schuldig bekant hat oder dessen überwiesen wird und sich dem Verfahren durch Selbstentleibung entzieht, dessen Leiche soll „wegen Verdopplung der Übelthat gar billich mit öffentlichem Spott als Verbrenn- oder Auffhenckung verunehrt werden“ können. Das „unvernünfftige Vieh“, mit dem Sodomiterei begangen worden ist, soll „öffentlich umbgeschlachtet“ und verbrannt werden.

Die Strafverfolgung wegen gewisser besonders schwerer Verbrechen ist „in Ewigkeit nit verjährllich“, das Bann- und Achturteil hebt den Lauf der Verjährung auf. Tritt bei dem Verurteilten „Dollsinigkeit“ ein, so ist er nicht abzustrafen, sondern „wegen erleidender Dollsinigkeit zu erbarmen“. Im Fall der Delinquent „nur ein halb tholer Narr oder angeschossen und halb brennt wäre, also daß man einen halben Verstand daran merken mechte, der gleichen wären nach den Umständen mit willkürlicher Straff, sonderlich der Züchtigung mit Ruthen in der Keychen abzustraffen und nachgehends fleißig zu verwahren“. Die Melancholier und „Traurmüthige“ sind mit Strafe zu verschonen, wenn sie sich „unmögliche Ding einbilden, daß es ein purer Aberwitz und ein anzeigen völlig verlohrener Vernunft ist, als da einer ihnen einbildet, er seye ein Glas, item er seye eine Person aus der Heiligsten Dreyfaltigkeit“. Die, die aber nur von „betrübtten Gedanken“ sind, und „ihnen was einbilden, das möglich ist“, sind zwar „von der Ordinari-Straff zu absolvieren“, aber „mit einer Extraordinaria zu belegen“, weil sie nicht verstehn, was sie tun. „Die Vorbitt einer ledigen Dirn, welche den zum Todt verurtheilten Delinquenten zu heyrathen anbegehrt, ist uneracht, daß so favorablen Werk des heiligen Ehestands von Rechtswegen mit kräftig genug, den Delinquenten das Leben zu schenken. Dann obe zwar die Franzosen und Spanier vermeinen, es seye ein härtere Straff, mit dergleichen vermuthlichen reverendo S . . . n zu hausen, als zu sterben, nichts desto minder wurden vil und aber vil seyn, die lieber ein

unzüchtige Dirn, geschweigens ein ehrliches Mädchel erheyrathen, als den Todt erwehlen wurden. Da nun ein solcher Casus vorfället und der Delinquent sonst ein guter ehrlicher Kerl oder etwas einfältige Person wäre, könnte die Obrigkeit die Execution auffhalten“ und an die Landesherrschaft berichten, „daran ein Richter ein untadlbares Werk der Barmherzigkeit erweist“.

Unter Umständen ist erlaubt, daß der Inquisit seine richterliche Aburteilung durch Abschließung eines Vergleichs mit der Obrigkeit abwendet. Das soll aber nur geschehen, wenn es sich nicht um ein besonders abscheuliches Verbrechen handelt, wenn der Verfolgte weder geständig noch überwiesen noch für die Verhängung der Tortur ausreichend belastet ist, wenn der Verletzte seine Zustimmung gibt, auch die vorgesetzte Instanz sich mit dem Vergleich (compositio) einverstanden erklärt. Obwohl also ein schlechtthin abgeschlossener Vergleich über Einstellung der Strafverfolgung mit dem Gericht gesetzwidrig ist, „so pflegt man jedoch täglich mit der Herrschaft, fiscalen, und den Gerichts-Herrschaften wegen verübter Übelthat gegen Erlegung eines Stück Geldes abzukommen. Und wird keiner für einen tauglichen beliebten Beamten geschätzt, der nicht weiß, mit dergleichen Compositionen meisterlich umbzuspringen, und das Interesse seines Oberen zu befördern; aber hiereinfalls ist Maß zu haben: Damit nit wegen schnödem Gelt die Welt geärgert, die Justitia nicht administrirt und einesmahls schwäre Verantwortung bey Gott dem Herrn als wahren Cyfferer der Gerechtigkeit zu besorgen seye.“

Zwischen der Ankündigung der Urteilsbestätigung und der Vollstreckung soll, wenn es sich um Todesstrafe handelt, eine dreitägige Frist liegen, damit der arme Sünder Zeit habe, seine Sünde zu beichten und das heilige Sakrament zu empfangen. Man soll ihn „in eine feinere Stuben setzen, ihn zu mehrerer Aufmunterung mit besserer Kost und Trank tractiren lassen, jedoch ist ihnen nur so vil Wein zu geben, damit selber die Angst in etwas abtrocken, nicht völlig aber extrecken möge. Das Sakrament der letzten Ölung aber ist nicht zu administriren.“ Am Hinrichtungstage ist dem zu Richtenden von zwei Geistlichen das Geleit zum Rathhaus zu geben. Der Delinquent wird an den Pranger gestellt und dort der Tatbestand seines Verbrechens samt dem Urteil, „sovil ohne öffentliche Aergernuß seyn mag“, verlesen. Dann übergibt der Richter den Delinquenten dem Nachrichten mit den Worten: Du hast gehört, was für ein Urteil über diesen armen Sünder ausgefällt worden. Ich gebiete dir bei deinem Eide, daß du dieses gegebne Urteil getreulich vollziehst. Hierauf ist der Stab zu brechen. Der Nachrichten übernimmt aus der Hand des Gerichtsdieners den Delinquenten mit der Bitte, ihm zu verzeihen, was er nun auf den ihm erteilten Befehl an ihm vollziehn werde. Darauf geht der Zug, an dessen Spitze der Richter reitet, weiter zur eigentlichen Richtstätte, wo der Richter ausruft oder durch den Gerichtsdienner ausrufen läßt, „daß bei Leibes- und Guts-Strafe niemand dem Nachrichten Verhinderung zu thun“ oder „ob ihm mißlunge, nicht Hand anzulegen“. Nach der Vollstreckung fragt der Nach-

richter den Richter, ob er recht gerichtet habe. Dieser bejaht das, oder er antwortet: „Du hast nicht gerichtet, wie es Urteil und Recht mitgebracht, und bleibst dir die Straff bevor.“

Die Leiche darf „denen Medicis, Barbieren zu der Anatomie und Zergliederung“ nur mit Genehmigung der vorgelegten Behörde und Vorwissen der „Freundschaft“ des Gerichteten überlassen werden, ja einzelne Doktores Lehren, daß man den armen Sünder vor dessen Tode darum ansprechen solle.

Die „Gerichtlichen Feri-Zeiten“ sollen die Ausführung der Vollstreckung nicht hemmen, wohl aber im allgemeinen die von der christlichen Kirche gebotnen Feiertage. Ausnahmen werden gegen besonders abscheuliche Mörder zugelassen, wiewohl jede Hinrichtung an Feiertagen bedenklich bleibt. Denn es sei der verschiednen „zweifelhaften Fürfallenheiten, so sich am Tag der Execution begeben mögen, nicht zu vergessen: als erstlich, wenn der Scharpfrichter den Kopff nicht abhauen kan, oder der Strick nicht haltet, zerbricht, der Malefiant Lebendig herab fallet, da er unbeschädigt auß dem Feuer heraußgeheth usw.“ Die Rechtsgelehrten sagen, daß man mit der Vollstreckung nicht fortfahren, sondern „zunächst der Sache weiter nachsuchen“ solle, wenn der Vorgang „gleichsam übernatürlich und Miraculoß“ erscheine, zumal wenn sich der arme Sünder auch noch am Hinrichtungstage für unschuldig erklärt hatte. Im Zweifel soll „die Entledigung für Miraculoß praesumiert“ werden. Andernfalls soll man sich durch das erste Fehlgehn nicht beirren lassen und mit der Vollstreckung fortfahren. Selbstverständlich ist bei der Vollstreckung scharf darüber zu wachen, daß der Delinquent nicht etwa „gähling in ein Kirchen oder Freyhoff einen Absprung nemme und sich also entledige“, falls es sich um ein „der geistlichen Freyheit“ fähiges Delikt handelt. In diesem Falle würde er auch schon dadurch die Vollstreckung vereiteln können, daß er einen das heilige Sakrament tragenden Geistlichen oder einen Cardinal zu berühren Gelegenheit findet.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Verurteilten und bei dessen Unvermögen von der Gerichtsherrschaft zu tragen, die die Unkosten „nicht ansehen“ und deshalb „das Übel ungestraffter lassen“ sollen, „sondern dessen eingedenk“ sein sollen, daß sie auch die Nutzungen der Gerichtsherrlichkeit genießen. Der Freigesprochne kann zu den Kosten des Verfahrens verurteilt werden, wenn er dazu „genugsame Ursach“ gegeben hat.

Soviel auch im Laufe des Verfahrens höherer Bescheid einzuholen und ein Rechtsmittel erlaubt ist, so besteht doch unter den Rechtsgelehrten darüber Streit, ob „bey des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Höfen“ von dem Endurteil eines Inquisitionsprozesses appelliert werden darf. In Tirol findet die Appellation gegen das Urteil nicht statt, es gilt als vox decisiva. „Nicht destominder, damit die etwa nicht genugsamb defendierte Delinquenten nicht übereylet, sondern mit aller Nothdurfft überflüssig angehört werden, würde einem Richter obliegen, dasern der verdambte Delinquent bey Ankündigung des Urteils sich beschwäret, daß ihm zu vil und Unrecht beschehe, selben von

Neuem zu examiniren und aufzufragen . . . seine etwa begangene Richterliche Fehler ehender zu bekennen, als ein unschuldiges Blut vergiffen zu lassen und dem Delinquenten Gelegenheit zu machen, daß er seine Sach Supplications- oder Beschwörs-Weiß nacher Hoff vorführen möge, welche, weil es eine unwiederbringliche Sach betrifft, den effectum devolutivum und suspensivum, gleichwie ein Appellation nach sich ziehet.“ Übrigens werde kein Richter wünschen, aus „allzu füreilender Execution den Nachklang eines passionirten oder blutbegirigen Gemüths zu erwerben, geschweigens denn der kläglichen Historien, da wegen nicht erhörter beschwärde die Obrigkeiten vor das Gericht des strengen und Allmächtigen Richters unterschiedlich von dem hingerichteten Delinquenten seynd beruffen worden“.

Wir kommen nun zu dem „Andernten Tractat von denen Ublthaten ins Gemain und wie dieselben von Rechtswegen unterschyden werden“.

„Die Delicta bestehen nit allein in verbottenen wirklichen Realthaten, sondern auch in unzuverlässigen und straffbaren Worten, ja Gedanken selbst.“

Unter diesen „ist die schwerste Übelthat die Gotteslästerung, wodurch Krieg, Hunger, Pest und Erdbiden, zum Untergang und Verderben ganzer Länder verursacht werden. Die Criminalisten tractieren dieses Laster vor den andern, weil der Allmächtige Gott dadurch am höchsten verlegt wird.“ Die Verletzung der Göttlichen Majestät kann durch Worte oder durch Werke geschehen, diese können unmittelbar oder mittelbar gegen Gott gerichtet sein. Als Beispiele der ersten werden unter andern aufgeführt: Äußerungen, wodurch die Existenz Gottes oder göttliche Eigenschaften (Allmacht, Allgegenwart, Gerechtigkeit usw.) verneint werden, oder wodurch erklärt wird, daß man nicht an Gott glaubt. Ferner solche Reden, die eine Schmähung des christlichen Glaubens enthalten, wie zum Beispiel die eines Juden, er wüßte „daß er Gott und den Papsten in Händen hätte, er wollte ihnen die Augen ausstechen, item, da die Juden gesagt: la vostra fede e fede di bazzi.“ Eine unmittelbare Gotteslästerung kann auch durch Verunehrung der Bilder des Gedächtnisses, des Lebens der Jungfrau Maria oder eines Heiligen begangen werden, wenn auch die Evangelischen und Katholiken dies verneinen. Da aber die heilige Jungfrau und die Heiligen täglich „durch so viele Mirakel geziert werden“, ist der Vorwurf des Irrtums gegen Gott darin zu finden, daß man die Heiligen verunehrt, die von Gott so ausgezeichnet werden. Die mittelbare Gotteslästerung liegt vor, wenn jemand „durch den Tod Leyden, Passion, Blut, Wunden Christi und S. Sacramenta fluchet und schwöret“.

Man unterscheidet auch zwischen kezerischer und nichtkezerischer Gotteslästerung, „je nachdem von Gott etwas ausgesagt wird, das wider den Glauben und gleichsam ein Anzeigung neuer Kezerischer Sect“ wäre oder das Gesagte dem Glauben „formaliter und schnurgerad nit zuwider läufft“, aber unehrerbietig ist. Wenn der Beschuldigte ein Jude ist, so darf hierin ein belastendes indicium gefunden werden, weil „gleichwie ein Spinn nit ohne Gift, also kan ein Jud

ohne Gotteslästerung unseres Heyland Jesu Christi mit Leben. Ja, Crusius lehrt, daß jeder Jude täglich dreimal die Christliche Kirche lästern und Gott anrufen müsse, sie sammt ihren Geistlichen und Weltlichen Vorstehern zu Grunde zu richten."

Nicht minder sind Indizien der Hang zum Spiel und die Abneigung gegen Kirchenbesuch, die Kezerei und die Hexerei, weil „dieses Geschmeiß ohne Gotteslästerung nicht leben kann“.

Der Lehre der Kriminalisten, daß „ein Gotteslästerer ohne Prozeß und ohne Zulassung der Defension oder reprobation der Zeugen“ abgestraft werden kann, soll man aber nicht beitreten.

Im Lateranischen Konzil unter Leo dem Zehnten sind auf unmittelbare Lästerung Gottes und unsrer lieben Frau für solche von Adel Geldstrafen von 25 Dukaten, bei Wiederholung 50 Dukaten und im dritten Fall Adelsverlust gesetzt worden. Unehle und gemeine Personen sollen das erste und das andre mal Gefängnisstrafe erhalten, das drittemal aber einen ganzen Tag „mit einer höhnischen Kappe vor die Kirchenthür gestellt“ werden. Das viertemal soll der Gotteslästerer „auf die Galeere oder zu ewiger Kezchen verdammt“ werden. Pius der Fünfte hat 1566 alles dieses bestätigt, aber das Ausshauen mit Ruten und das Durchstechen der Zunge hinzugefügt. Die weltlichen gemeinen Rechte haben die Todesstrafe durch das Schwert bestimmt. Der Reichsabschied von 1548 schreibt Todesstrafe oder „Benehmung etlicher Leibesglieder“ vor. Nach der Niederösterreichischen Landesgerichtsordnung Leopolds des Ersten soll wegen vorfälliger wohlbedächtiger Gotteslästerung im höchsten Grade der Delinquent mit glühenden Zangen gerissen werden, aus seinem Leib sollen Riemen geschnitten werden, er soll zur Richtstätte geschleift, die Hand, mit der etwa gesündigt worden, abgehauen, die gotteslästerliche Zungen, soweit sie aus dem Munde herauszubringen, abgeschnitten und der Leib lebendig zu Staub und Asche verbrannt werden. Bei „nit so gar schweren Umständen“ soll Hinrichtung mit dem Schwert genügen, nachdem die sündigen Zungen, Hände oder Gliedmaßen abgehauen worden sind. Juden sollen immer schwerer gestraft werden.

Das Laster der Zauberei, sortilegium, Magia, „ist der Stein, an deme sich vil Gerichtsbediente anvormerklich gestoßen, vil unschuldige Personen hingericht ja wegen schwäre und wichtigkeit der Sachen und abscheuen deß mühesamben Process schuldige und öffentliche Hexen ungestraft gelassen haben“. Dieser Gegenstand ist aber nummehr „durch erlehr- und Erfahrung an Tag gebracht und dergestalten Erleucht worden“, daß, dafern die Lehren der Autoren recht beobachtet werden, „gleichsam unmöglich fället, Jemande unschuldigen widerrechtlich zu verführen“. Es ist zu unterscheiden zwischen der natürlichen erlaubten Magie, die die wissenschaftliche Erforschung des Weltalls zum Lobe Gottes bezweckt, und der teuflischen verbotnen, „die gemeiniglich Zauberei oder Schwarz-Künstlerei benambsset“ wird. Durch wissentlichen Pakt mit dem Teufel will der

Mensch mehr wissen und wirken, als ihm von Gott vergönnt ist. Die Schwarze Kunst wird „gemeiniglich bei finsterner schwarzer Nachtzeit getrieben und der Böse Feind in Gestalt eines schwarzen Mans, Hunds oder Katzen“ sichtbar. Aus den in den Hexenprozessen abgelegten Geständnissen hat man nach und nach über Schließung des Paktes mit dem Teufel folgendes in Erfahrung gebracht. Der Teufel sitzt bei der öffentlichen Zusammenkunft des Hexengeschmeißes auf dem Throne seiner Majestät, gleich einem Könige. Vor ihm muß der neue Zauberer Gott, seinem Erschaffer, absagen, den Taufbund aufkündigen, Gottes Sohn verleugnen, alle christlichen Lehrgeetze verlassen, die heiligen Sakramente der Kirche verwerfen, das heilige Kreuz, die Bildnisse der übergebenedetesten und unbefleckten Maria und Allerheiligen mit Füßen treten und Gottes Namen mit abscheulichen Lasterworten entheiligen. Alsdann gibt er dem Teufel einen Zettel, worauf er sein Bündnis mit eignem Blute geschrieben hat. Kann der Schwarzkünstler nicht schreiben, so erstattet er das Handgelübde, dem Teufel ewig treu und gehorsam zu sein, oder er legt seine Finger auf ein großes mit schwarzen Blättern angefülltes Buch und gelobt, daß er ein ewiger Vasall und des Teufels Diener sein, nimmermehr zur christlichen Kirche zurückkehren noch die Gebote Christi halten will, dagegen die Gebote des Teufels ungefümt vollziehen, daß er auf Verufen zu den nächtlichen Tanz-Zusammenkünften sich fleißig einstellen, den Fürsten der Zusammenkünfte mit den gewöhnlichen Ceremonien anbeten und alle seine Aufträge vollziehen will usw. Für dieses Gelübde redet der Teufel gar freundlich mit dem neuen Zauberer oder der Hexe, verheißt ihnen ewige Glückseligkeit, Freude und Lustbarkeit für dieses Leben und noch höhere danach, ordnet ihnen einen bestimmten Teufel zu, der nie von ihnen weicht, ihnen immer dienstbar ist, ihnen die Zusammenkünfte ansagt und sie dorthin geleitet. Das ist die hochfeierliche und zierliche öffentliche Form des Teufelsbündnisses. Die private und heimliche besteht darin, daß man mit seinem Lehrmeister (der schon ein Zauberer, eine Hexe ist) früh, bevor das Wasser geweiht ist, in die Kirche geht, dort die obige Ablegnung vollzieht, das Gelübde in die Hand des Lehrmeisters ablegt und von dem noch nicht geweihten Wasser trinkt. Manche Gelehrten wollen zwar behaupten, daß der Bund mit dem Teufel nicht freiwillig sondern erzwungen abgeschlossen werde, weil viel Zauberer und Hexen bei der Verbrennung Gott um Barmherzigkeit anflehen und ihn als Zeugen ihrer Unschuld anrufen. Deshalb sollte man sie mit der Todesstrafe verschonen, falls sie nicht etwa Menschen oder dem Vieh Schaden zugefügt haben. Der Verfasser des Kommentars lehrt aber, daß diese Auffassung irrig sei. Er unterscheidet als Zauberer: Praestigiatores, d. h. solche, die durch teuflische Künste das menschliche Auge verblenden, sodaß es sieht, was nicht ist, und nicht sieht, was ist. Ihr Lehrmeister ist der Teufel selbst, der tausenderlei Gestalten annimmt, „wie z. B. aus den Erlebnissen des Dr. Faustus genugsam bekannt ist“. Ferner Necromantici, d. h. solche, die mit gewissen Circuln, Charakteren und Beschwörnissen die Teufel und die Geister aus der Tiefe

herausfordern und künftige Dinge von ihnen erfragen. Die darauf erscheinenden Geister „sind meist nur pure Teufel“. Die Arioli oder Wahrsager „oder besser Zugenfager“, diese pflegen aus teuflischer Kunst durch zugerichtete Spiegel, kristallene Knöpfe, Ringe und dergleichen Aufschluß über geschehene Diebstähle und andre verborgne Dinge zu geben. Dahin gehören die „Zigenier“ und Planetenleser, die nun in Tirol und andern kaiserlichen Erbländern für vogelfrei ausgerufen worden sind. Die Incantatores oder Segensprecher bannen nicht nur die Ottern, Schlangen und dergleichen giftige Tiere, sondern sie machen auch Menschen unmannbar und unfruchtbar, ja sie verzaubern ganze Armeen, Wasserflotten und Belagerungen. Die Venefici verursachen mit Hilfe des Teufels („aus Göttlicher Zulassung“) die Vergiftung von Früchten, Tieren und Menschen, ja sogar „pestilenzische Seuchen“. Auch „Kiehlwetter“, Regen und Wind ist erwießnermaßen mit Hilfe eines ihnen vom Teufel gegebenen grauen Pulvers im Salzburger Lande erzeugt worden, während sie ein schwarzes Pulver zur Erzeugung von Menschen- und Viehsterben verwandt haben. Die Schwarzkünstler heilen „durch allerhand Widergläubige Sachen“ natürliche Krankheiten und morbos hyperphysicos. Man soll jedoch nicht jede wunderbare Heilung auf Schwarzkunst zurückführen, sondern unterscheiden, ob Grund zu der Annahme vorliegt, daß der gütige Gott oder ein guter Engel den Geheilten der eingetretenen Wirkung gewürdigt habe. Verdächtig ist die Sache, wenn bei der Besprechung unkatholische, von der Kirche verworfne Worte gebraucht worden sind, wenn die Namen unbekannter Engel angerufen worden sind, „so doch nur böse Geister ausweisen“, und dergleichen mehr.

Die unter den Gelehrten streitige Frage, ob eine Hexe eine wahre menschliche Geburt hervorbringen könne, wird bejahend entschieden. Der Teufel kann übrigens keineswegs ein Ding seiner Wesenheit noch in ein andres transsubstantialiter verändern. Wo also eine Hexe „ein Alster, einen Wolff, eine Katz abgibet“, liegt nur eine teuflische Verblendung des menschlichen Auges vor. Man hat deshalb vielfach verstellten Hexen Wunden beigebracht, Schlüssel und andres Gerät vom Baum geschossen, auf dem sie als Vögel, Füchse oder Hasen verstellt saßen. Hierin liegt also der völlige Gegensatz zur Transsubstantiation der Hostie im Sakrament, die ihrem Wesen nach der Leib Christi wird, ohne daß sie dem menschlichen Auge ihrem Wesen und ihrem Aussehen nach verändert erscheint.

Eine zur Strafverfolgung genügende Belastung ist unter anderm die Beschuldigung eines sterbenden Verzauberten, wenn überdies vernünftige Beweggründe angegeben werden. Dagegen ist es bedenklich, jemand allein auf ein sich an seinem Körper befindendes Mal hin den Hexenprozeß zu machen. Der Teufel pflegt zwar die Seinigen mit gewissen Zeichen zum Beispiel in Gestalt eines Hasen, Käfers, einer Kröte, Spinne oder Ratte zu versehen. Aber solche Zeichen kommen auch vor, ohne teuflischen Ursprungs zu sein. Durchsticht man sie mit einer Nadel, so sind die Teufelszeichen nicht schmerzempfindlich, aber

die Hexen können sich so stellen, als ob sie eine Schmerzempfindung dabei hätten, und macht man diesen Versuch ohne ihr Vorwissen, so kann doch der Teufel im Spiel sein und die untersuchende Person täuschen.

Die Untersuchungshaft ist bei den der Zauberei beschuldigten geboten, damit ihrem leicht zur Vereitelung des Verfahrens führenden Treiben möglichst Einhalt getan werde. Man darf der gefangen genommenen Hexe nicht erlauben, nochmals ihr Haus zu betreten, damit sie sich dort nicht noch Medikamente holen kann, kraft deren sie in der Tortur nicht bekennt oder sich gar unsichtbar macht. Sie muß schleunigst ihre Kleidung nach gründlicher körperlicher Untersuchung mit unverdächtiger vertauschen, aber es kommt nichts darauf an, daß das Hemd, das man ihr gibt, gerade „in einem Tage gewürkt, gesponnen und zusammen genähet seye“. Wohl aber lehren manche, daß man die Hexe rückwärts in die Verhörstube führen soll, damit sie den Richter nicht anblicken und bezaubern kann. Jedenfalls soll dieses dadurch verhütet werden, daß man zuvor ihre Kleidung gründlich durchsucht und am besten ihr unverdächtige Kleidung anzieht. Am sichersten geht der Richter in solchen Sachen, wenn er den Beistand Gottes anruft, sich katholischer Benedictionen und eines unmakelhaften Gewissens beleihtigt, denn „er hat nicht allein mit einer menschlichen Kreatur und altem Weib, sondern mit dem Teufel selbst zu fechten“.

Da es sich um ein „verborgnes Laster“ handelt, muß man sich für die Zulässigkeit der Tortur schon mit sehr geringen Belastungsmomenten begnügen. Wegen seiner Schwere darf mit ihr auch niemand wegen vornehmen Standes oder hoher Würden verschont werden. Die „noch vor kurzen Jahren“ in Deutschland übliche Wasserprobe soll als „eine allzu verborgene, ungewisse, ja teuflische, Gott versuchende Anzeigung“ nicht mehr angewandt werden. Auch sollen rechte gewissenhafte Richter nicht dadurch Geständnisse zu erlangen suchen, daß sie der Hexe trügerische Versprechungen, wie vielfach üblich gewesen ist, machen, zum Beispiel Zusicherung von Speise und Trank für ihr ganzes Leben auf seine Kosten, oder gar Auferbauung eines neuen Hauses (womit der Scheiterhaufen gemeint wird), Versprechen des Lebens (nämlich des ewigen) oder der Gnadenerweisung (nicht für die Hexe, sondern für das Gemeinwesen), Zusage, zum Entkommen aus der Ketten behilflich sein zu wollen (nämlich auf die Richtstätte) und dergleichen mehr. Vor Ausführung der Tortur soll man das Haar der Hexe an allen Körperteilen sorgfältig entfernen und sie vollständig mit warmem Wasser waschen, damit sie sich nicht „durch angestrente Pulver oder angestrichene Salben von teuflischer Kraft schützen, die Tortur verlachen und dabei schlafen“ könne. Man soll ihr nächst „Luffopfferung des Heil. Gebetes und Göttlicher Anrufung geweihte Agnus Dei“ anhängen. Dieses Anhängen eines Agnus Dei habe vielfach geholfen. Auch Besprengen mit geweihtem Wasser, Reichung von Weihwasser zum Trinken und Räuchern mit geweihten Kräutern, wenn auch „die Acatholicoi wenig herauff zu halten pflegen“. Bei einer „in der jüngsten Salzburgischen Hexen-Inquisition“ an einem „zauberischen

Bub, der ohne Effect gemartert" wurde, geschehenen Tortur haben sich diese Mittel so bewährt, daß er bald eine weiße teuflische Salbe von unbekannter Materie erbrochen und selbst um Anwendung solcher Mittel zur Bannung des teuflischen Einflusses gebeten hat. Das Übergießen des Körpers mit kaltem Wasser vor oder nach der Tortur der Hexe soll die für Erhaltung des Lebens regen Geister im Körper besonders schrecken und schmerzen, dies verdient aber keinen Glauben. Bekennt die Hexe innere oder solche Vorgänge, die natürlich nur von dem Teufel selbst würden bezeugt werden können, so genügt das Geständnis zur Verurteilung. Andernfalls muß noch festgestellt werden, ob die von ihr eingestandnen äußern Vorgänge sich anderweit bestätigen.

Soviel von diesem Verbrechen, dem der Kommentator wegen seiner besondern Wichtigkeit und Schwierigkeit zweiundsechzig Quartseiten widmet.

Es folgt das Laster der Kezerei oder Häresie, das ausschließlich der geistlichen Rechtspflege vorbehalten ist.

„Für ein Kezer wird eigentlich derjenige gehalten, welcher nach empfangener Hailiger Tauff sich von der Einigkeit der Römischen Kirchen thailet, und eine deroelben öffentlich widrige Lehr halsstarrig aufgibt, und wissentlich verfehlet.“ Es gehört das Verbrechen, wie das vorige, zu den privilegierten, insofern geringere Anforderungen an die Belastungsmomente und die sonstigen Voraussetzungen einer Verurteilung gestellt werden. Die Strafverfolgung kann noch nach dem Tode des Verbrechers geschehen. In der Regel wird dem Beschuldigten kein Verteidiger erlaubt. Wie bei der Zauberei, besteht die Strafe in der des Feuers. Daneben wird das Vermögen eingezogen und der Familie, „auch wenn sie in wahrer katholischer Religion unverbrüchlich verharret“, nichts davon belassen. Den nach Begehung der Kezerei geborenen Kindern werden auch die geistlichen beneficia entzogen. Nach der tirolischen Landesordnung unterbleibt jedoch die Vermögenskonfiskation. Nach den jüngsten Reichsabschieden ist auch das *flexibile Beneficium migrationis* zu beachten, und die Anhänger „der Augspurgerischen und nunmehr auch tolerierten reformierten Religion“ sind danach auch nicht mehr als Kezer strafbar.

Um das Einreißen des Sektenswesens zu verhüten, sollen alle Obrigkeiten fleißig dahin wirken, „ob die Unterthanen die H. österliche Beichte und Kommunion gebührend verrichten“, und was für Bücher in ihrem Besitze sind. Bei Verdächtigen soll danach Haussuchung gehalten werden.

Verwandt ist das Verbrechen der Apostasia, „jenes delictum, wenn ein getauffter Christ von dem Glauben abfällt und den jüdischen, mahometanischen oder heydnischen Glauben annimmt“ (Renegaten). Daneben werden auch noch die Apostaten genannt, die entweder den geistlichen Stand nach empfangnen Weihen verlassen oder nach der Profession aus den Klöstern entspringen. Ein gewichtiges Anzeichen des begangnen Verbrechens liegt vor, „wenn ein von Christlichen Eltern Geborener beschnitten gefunden wird“. Da es bei den Juden häufig geschieht, daß sie zur Gewinnung eines Taufgelds sich wiederholt christlich

taufen lassen, sollen auch solche Bösewichte zu der Strafe des Schwertes verurteilt werden.

Unter die Laster, wodurch die göttliche Majestät verletzt wird, gehört auch „das Meynaydt“. Ein „Meynaydt“ ist „ein mit leiblichem Aydt oder Schwur bekräftigte Reverendo Lugen, welches aber nur von dem Juramento assertorio gesagt werden kann, so eine beschehene Sach bekräftiget oder in Abred setzt, dann durch ein Juramentum promissorium: wordurch künfftige Sach mit gutem Vorhaben und wahrer Meynung aydtlich versprochen jedoch nachher nicht gehalten wurde, wird Gott vor keinen Zeugen der Falschheit angeruffen“. Das letzte zieht deshalb nur nach Beschaffenheit der Umstände Geldstrafe, Keychen, Verweisung, wo üblich auch Ankränzung der Eidestafel und Ausstellung vor die Kirchthür nach sich. Der eigentliche Meineid wird in der Regel mit Abhauen des ersten Glieds der Schwurfinger und Abschneiden des vordern Endes der Zunge bestraft. Ist aber durch Schuld des Meineidigen jemand um Leib und Leben gestraft worden, so soll er mit derselben Strafe wie dieser bestraft werden. Wer die geschworne Urfehde bricht, also dem geleisteten Eide zuwider in das Land zurückkehrt, wird im ersten Falle mit Geldstrafe belegt, im Wiederholungsfalle wird ihm die Hand oder die Schwurfinger abgehauen, bei wiederholtem Rückfalle wird er durch das Schwert vom Leben zum Tode gerichtet.

„Das crimen laesae Majestatis kann gegen die Päpstlichen und die Kayserlichen Majestäten des Heil. Römischen Reichs, auf Grund der Goldenen Bulle auch gegen die Churfürsten des Römischen Reichs deutscher Nation und gegen dieses selbst, nicht aber gegen die der Majestät entbehrenden Reichsstände begangen werden.“ Die männlichen Delinquenten werden in der Regel gevierteilt, die weiblichen ertränkt, „ja, da der Schaden schwär und ärgerlich, wird die Straff mit Schlaiffen und Zangenriffen vermehrt“. Machen sich ganze Gemeinden dieses Verbrechens schuldig, so sollen sie mit hundert Pfund Goldes und Verlust ihrer kaiserlichen Freiheiten und Privilegien gestraft werden. Die streitige Frage, ob sich ein Kleriker wegen Beleidigung weltlicher Majestät strafbar machen könne, wird bejahend entschieden. Außert sich die Beleidigung in einer feindseligen Handlung gegen die Majestäten oder in der Begünstigung ihrer Feinde, so wird das Delikt zum crimen perduellionis. Neben der Strafe des Leibes und Lebens wird Vermögenskonfiskation und Infamie von Frau und Kindern ausgesprochen.

Durch „Falschmünzerei“ wird ebenfalls das crimen laesae Majestatis begangen. Sie ist mit dem Feuertode zu bestrafen. Dies wird nach richtiger Meinung auch auf die Fälschung landesherrlicher Münzen erstreckt, während die Fälschung andrer Münzen nur mit der Hinrichtung durch das Schwert geahndet werden soll. Die Fälschung kann Schrot oder Korn (Form oder Materie) oder beides betreffen, sie kann aber auch dadurch begangen werden, daß ein nicht Münzberechtigter Münzen ausgibt, auch wenn die Münze von rechtem Wert und Gewicht wäre. Willkürlich zu strafen ist der Münzberechtigte, der

auf die vollwertige Münze Wappen oder Insignel eines andern Münzberechtigten prägt. Wer die gefälschte Münze, mit der er selbst betrogen worden ist, vorzüglich weiter gibt, soll nach Befinden mit dem Schwert oder auch milder gestraft werden. Das gilt auch von dem Abfeilen und Beschneiden echter vollwertiger und überwertiger Münzen.



## Deutscher Unterricht und deutsche Dichtung

Don Alfred Biese in Neuwied



u den mannigfachen Errungenschaften, die in den letzten Jahrzehnten für die höhern Schulen erkämpft wurden, gehört auch die wachsende Würdigung und Pflege des deutschen Unterrichts. Die Phrase mancher Philologen, Griechisch und Lateinisch — mit ihren dreizehn Stunden in der Woche! — bildeten das Rückgrat des humanistischen Gymnasiums, hat ihre Zugkraft verloren; der deutsche Unterricht soll das Herz bilden, von dem alles Blut ausströmt und zu dem alles Blut hinströmt; ist doch jede fremdsprachliche Stunde auch eine deutsche Stunde, und ist doch das Deutsche vor allem das gemeinsame Band, das alle verschiedenen Schulgattungen verbindet, mag es sich nun mit der antiken Geisteskultur oder mit der modernen verflechten. Mit dem Erwachen des nationalen Gedankens nach der Gründung des Reichs ergab sich mit geschichtlicher Notwendigkeit die Forderung, auf deutschen Schulen das Deutsche in den Vordergrund zu rücken. Kein Lehrgegenstand jedoch ist der Oberflächlichkeit und der Phrase, der Nüchternheit und der Verballhornung mehr ausgesetzt als das Deutsche. Gute Lehrer, d. h. geborne Unterrichtsmeister und Unterrichtskünstler, im Gegensatz zu den Abrichtungsvirtuosen, den Drillmaschinen und Stundengebern, sind natürlich ebenso selten wie die Meister auf andern Gebieten des Wissens und des Könnens. Freilich scheint nichts leichter zu sein als eine deutsche Unterrichtsstunde; die Jungen können ja Deutsch lesen und Deutsch sprechen, und dem Lehrer macht es keine Mühe, einige Fragen an jeden Satz, der gelesen wird, anzuknüpfen; auch ist ja nichts leichter, als ein paar Gedichte abzuhören und einige Bemerkungen daran anzuschließen: es ergibt sich ein behagliches Geplauder, und die Stunde ist herum. Aber damit ist es wahrlich nicht getan. Von einem Deutschlehrer muß man nicht nur festes philologisches Wissen und sicheres pädagogisches Können, sondern auch Geschmack und Urteil fordern, eine gewisse künstlerische Gabe des Nachempfindens und des Nachgestaltens; nun ist aber bekanntlich die Kunst des Aufnehmens fast ebenso selten wie die des Schaffens; ein tieferes Verständnis für Lyrik und die Fähigkeit, den Gedanken und Stimmungen, die durch sie ausgelöst werden, Ausdruck zu leihen, ist nicht